

Tarif bKV-ZahnPro+ Ergänzungstarif mit Leistungen für zahnärztliche Behandlung

Produktlinie bKV

Kurzübersicht über die wichtigsten Tarifleistungen:

Zahnärztliche Behandlung

- 90 % Zahnersatz
- 90 % Zahnbehandlung
- 90 % Zahnprophylaxe
- 90 % Kieferorthopädische Behandlungen, sofern die Behandlung vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen hat

Die Leistungen gelten jeweils inklusive der Vorleistung der GKV sowie der Tarife bKV-Zahn und bKV-ZahnPro.

Die Tarifleistungen sind insgesamt begrenzt und zwar im ersten Versicherungsjahr auf bis zu 300 EUR, im zweiten bis dritten Versicherungsjahr auf 750 EUR, im zweiten bis fünften Versicherungsjahr auf 1.500 EUR und ab dem sechsten Versicherungsjahr auf 1.500 EUR pro Versicherungsjahr. Die Leistung des ersten Versicherungsjahres ist abhängig davon, in welchem Quartal des ersten Jahres die Versicherung nach Tarif bKV-ZahnPro+ beginnt (siehe Abschnitt B 1.5).

Ausführliche Informationen zu den Leistungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil II.

Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil II:

A Allgemeine Bestimmungen zu Ihrem Vertrag

- 1 Versicherungsfähigkeit
- 2 Wartezeiten

B Leistungen der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. (zu Teil I Abschnitt A § 4 und § 5 sowie Abschnitt B I Nr. 2)

- 1 Zahnärztliche Behandlung
 - 1.1 Zahnersatz
 - 1.2 Zahnbehandlung
 - 1.3 Zahnprophylaxe
 - 1.4 Kieferorthopädische Behandlung
 - 1.5 Höhe der tariflichen Leistungen
 - 1.6 Einschränkung der Leistungspflicht

Allgemeine Versicherungsbedingungen Teil II

Der Tarif bKV-ZahnPro+ gilt in Verbindung mit Teil I der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die betriebliche Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung (AVB/bKV 2014):

Teil I Abschnitt A: Allgemeiner Teil

Teil I Abschnitt B I: Besonderer Teil für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung

A Allgemeine Bestimmungen zu Ihrem Vertrag

1 Versicherungsfähigkeit (zu Teil I Abschnitt A § 1)

Der Tarif bKV-ZahnPro+ kann nur zusätzlich zu einer Versicherung bei der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und einer Versicherung nach den Tarifen bKV-Zahn und bKV-ZahnPro bestehen. Weitere Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit ist, dass die versicherte Person als Mitarbeiter/in in der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Krankenversicherung im Rahmen eines geltenden Kollektivvertrages versicherbar ist.

Entfällt eine dieser Voraussetzungen, so endet gleichzeitig die Versicherung nach dem Tarif bKV-ZahnPro+.

2 Wartezeiten (zu Teil I Abschnitt A § 3)

Für den Tarif sind keine Wartezeiten zu erfüllen.

B Leistungen der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. (zu Teil I Abschnitt A § 4 und § 5 sowie Abschnitt B I Nr. 2)

1 Zahnärztliche Behandlung

Die erstattungsfähigen Aufwendungen nach Abschnitt B 1.1 bis B 1.4 werden zu 90 % erstattet.

Der Betrag der tariflichen Leistung vermindert sich um die Vorleistung der GKV, anderer Leistungsträger sowie der Tarife bKV-Zahn und bKV-ZahnPro. Als Vorleistung gelten auch mit der GKV vereinbarte Selbstbehalte und Prämienzahlungen gemäß § 53 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Die Höhe der Vorleistungen ist durch einen entsprechenden Leistungsvermerk der jeweiligen Leistungsträger auf den Rechnungsbelegen nachzuweisen. Besteht kein Leistungsanspruch gegenüber der GKV, ist dies durch eine Bescheinigung der GKV zu bestätigen.

1.1 Zahnersatz

Erstattungsfähig sind bis zu den Höchstsätzen der jeweils geltenden Gebührenordnungen für Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ) die Kosten für Zahnersatz, einschließlich Einzelkronen und Einlagefüllungen (Inlays) inklusive Reparaturen sowie Kosten für implantologische Leistungen und Gnathologie sowie vorbereitende diagnostische, therapeutische und chirurgische Leistungen, die unmittelbar zur Versorgung mit Zahnersatz erforderlich werden.

1.2 Zahnbehandlung

Erstattungsfähig sind bis zu den Höchstsätzen der jeweils geltenden GOÄ und GOZ die Kosten für Zahnbehandlung einschließlich Röntgenaufnahmen sowie Mundbehandlung, Parodontose, Wurzelspitzenresektionen und ähnliche kleine Eingriffe.

1.3 Zahnprophylaxe

Erstattungsfähig sind bis zu den Höchstsätzen der geltenden GOZ die Kosten der prophylaktischen zahnärztlichen Maßnahmen nach den Ziffern 1000-1040 GOZ (Mundhygienestatus, Anleitung zur Vorbeugung von Karies und Parodontose, lokale Fluoridierung, professionelle Zahnreinigung).

Die genannten Aufwendungen werden im tariflichen Rahmen bis zu einem erstattungsfähigen Rechnungsbetrag von 150 EUR pro Versicherungsjahr erstattet; dies entspricht einer maximalen Erstattung von 135 EUR.

1.4 Kieferorthopädische Behandlung

Erstattungsfähig sind bis zu den Höchstsätzen der jeweils geltenden GOÄ und GOZ die Kosten für kieferorthopädische Behandlungen, sofern die Behandlung vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen hat.

1.5 Höhe der tariflichen Leistungen

Die tariflichen Leistungen nach Abschnitt B 1.1 bis B 1.4 für Zahnersatz, Zahnbehandlung, Zahnprophylaxe und kieferorthopädische Behandlungen sind insgesamt begrenzt und zwar

- im ersten Versicherungsjahr in Abhängigkeit vom Beginn des Versicherungsschutzes nach Tarif bKV-ZahnPro+ auf:

300 EUR bei Beginn vom 01.07. bis 30.09.
225 EUR bei Beginn vom 01.10. bis 31.12.
150 EUR bei Beginn vom 01.01. bis 31.03.
75 EUR bei Beginn vom 01.04. bis 30.06.

- im zweiten bis dritten Versicherungsjahr auf zusammen 750 EUR,
- im zweiten bis fünften Versicherungsjahr auf zusammen 1.500 EUR,
- ab dem sechsten Versicherungsjahr auf 1.500 EUR pro Versicherungsjahr.

Die Begrenzung der tariflichen Leistungen auf Höchstleistungen nach diesem Punkt entfällt jedoch für erstattungsfähige Aufwendungen, die nachweislich auf einen nach Versicherungsbeginn eingetretenen Unfall zurückzuführen sind.

1.6 Einschränkung der Leistungspflicht

Nicht erstattungsfähig sind die in Abschnitt B 1.1 bis B 1.4 genannten Kosten für

- bei Vertragsabschluss fehlende und noch nicht ersetzte Zähne,
- Maßnahmen, die vor Versicherungsbeginn angeraten oder begonnen wurden,
- den Austausch intakter plastischer Füllungen.